

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1011/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 der GeschO;
Parteiveranstaltungen in Bürgerhäusern - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 der GeschO beantworte ich wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage wurde diese Veranstaltung genehmigt?

Grundlage für Vermietungen in Bürgerhäusern ist die vom Stadtrat beschlossene Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 22. Juni 2016.

2. Welche Regelungen gelten für Stadträte zur Durchführung von Veranstaltungen in Bürgerhäusern und wer genehmigt dies?

Im § 3 (1) der o.a. Rechtsnorm sind die Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen des Stadtrates und der Fraktionen fixiert.

Gem. § 4 (2) wird im Mietvertrag darauf hingewiesen, dass mit Abschluss des Mietvertrages der Mieter zu erklären hat, dass die Veranstaltung keine rassistischen, nationalsozialistischen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtende Inhalte haben wird und dass nicht gegen Strafgesetze verstoßen wird.

Darüber hinaus gehende Regelungen existieren nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A: Bausewein